

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)

Handreichung

Umgang mit studierwilligen Flüchtlingen und Beweiserleichterungen beim Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung

Stand: September 2015

I. Ausgangslage

Die aktuelle Flüchtlingssituation stellt den Freistaat vor große Herausforderungen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst möchte die Integration von Flüchtlingen aktiv fördern und entsprechend vorgebildeten Flüchtlingen frühzeitig eine Alternative zu einem passiven Abwarten des Anerkennungsverfahrens anbieten.

Das SMWK möchte mit den Hochschulen abstimmen, welche Bildungsangebote sie den Flüchtlingen machen können und wie der besonderen Situation von Flüchtlingen bei einer Hochschulzulassung Rechnung getragen werden kann.

Die Hochschulen können bei der Integration von Flüchtlingen helfen, indem sie ihnen beim Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung Beweiserleichterungen gewähren, z. B. nach Maßgabe des KMK Beschlusses über den „Hochschulzugang für Studienbewerber, die aus politischen Gründen den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland nicht erbringen können“.

Die Hochschulen können helfen, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten studierfähige Flüchtlinge beim Erwerb der für ein Studium erforderlichen Sprachkenntnisse unterstützen. Die Staatsregierung bemüht sich um Klärung, welche finanzielle Unterstützung hierfür zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Hochschulen können helfen, indem sie Flüchtlinge mit entsprechenden Sprachkenntnissen für geeignete Lehrveranstaltungen als Gasthörer zuzulassen.

II. rechtliche Rahmenbedingungen

Grundsätzlich gelten auch für Flüchtlinge die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere § 17 Abs.1 Satz 4 SächsHSFG, § 17 Abs.12 SächsHSFG, § 18 SächsHSFG.

III. besondere Verfahren bei der Hochschulzulassung von Flüchtlingen

Das SMWK schlägt den Hochschulen vor, die besondere Lage von Flüchtlingen bei der Hochschulzulassung zu berücksichtigen.

1. Organisatorisches

Das SMWK bittet die Hochschulen um Prüfung, ob sie eine zentrale Anlaufstelle für die Erstberatung von Flüchtlingen anbieten können (zentrale Studienberatung oder akademisches Auslandsamt).

Das SMWK bittet die Hochschulen um Prüfung, wie die Fakultäten in fachliche Entscheidungen über die Studierfähigkeit (vgl. unten 4. Und 5.) eingebunden werden können.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Beweiserleichterungen

a) Ermittlung und Verschriftlichung des Sachverhaltes:

- Art des Zeugnisses,
- Ausgestellt von welcher Institution,
- Ausgestellt an welchen Ort,
- Ausgestellt mit welchem Datum,
- Welche Berechtigung vermittelte es im Heimatland,
- Wie ist der Nachweis verloren gegangen,
- Wurde versucht, eine Zweitschrift zu beschaffen,
- Warum konnte keine Zweitschrift beschafft werden.

b) Bewertung der Plausibilität der Verlustgründe.

c) summarische Bewertung (Anhand der ANABIN-Datenbank), welche Berechtigung diese Vorbildung vermittelt, wenn die Nachweise vollständig vorlägen. Falls die Hochschulen diese Bewertung nicht mehr selbst vornehmen können und Gutachterstellen gem. § 17 Abs. 12 S. 2 SächsHSFG einschalten müssen, bitte das SMWK um Klärung, wie dieses Verfahren beschleunigt und finanziert werden kann.

3. Beweiserleichterungen bei unvollständigen Unterlagen

Die Hochschule entscheidet über den Hochschulzugang nach Maßgabe des KMK-Beschlusses über den „Hochschulzugang für Studienbewerber, die aus politischen Gründen den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland nicht erbringen können“. Es muss mindestens ein Nachweis vorgelegt werden, aus dem sich auf dem Hintergrund der Bildungsbiographie des Studienbewerbers die gemäß 2. b) mögliche Zugangsberechtigung ergibt.

4. Beweiserleichterungen bei gänzlich fehlenden Unterlagen

Hochschulen in Baden-Württemberg bieten ausländischen Studienbewerbern an, sich anhand von EDV-gestützten Testverfahren ein Bild von der eigenen Studierfähigkeit zu machen. Das SMWK bittet die Hochschulen, im Benehmen mit den Fakultäten zu prüfen, welche Testverfahren geeignet sein könnten, um die Studierfähigkeit von Flüchtlingen zu prüfen, und plausibel zu machen, dass der Bildungsabschluss, der wegen Verlust des Nachweises nicht mehr belegt werden kann, im Herkunftsland erworben wurde

5. Beweiserleichterung bei der Anerkennung von Studienleistungen.

Die Hochschule führt (ggf. nach Spracherwerb und Immatrikulation) eine Einstufungsprüfung analog § 37 Abs. 1 SächsHSFG durch.

IV. Position der Hochschulen

6. Hochschulzulassung

Um auftretende Probleme/Hindernisse besser einschätzen und abbauen zu können, bittet das SMWK um nachfolgende Auskünfte:

a) Das SMWK bittet die Hochschulen um Stellungnahme, ob sie bereit sind, im Rahmen ihres Ermessens gem. § 17 Abs. 1 S. 4 SächsHSFG anerkannte Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge bei der Hochschulzulassung besonders zu berücksichtigen.

b) Das SMWK bittet die Hochschulen um Stellungnahme, ob sie bereit sind, im Rahmen ihres Ermessens gem. § 17 Abs. 1 S. 4 SächsHSFG Flüchtlingen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung durch Zeugnisse oder im Rahmen von Beweiserleichterungen belegt haben, eine bedingte Hochschulzulassung zu erteilen unter der Bedingung, dass sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

c) Das SMWK bittet die Hochschulen um Stellungnahme, ob Sie bereit sind, Flüchtlinge ohne Hochschulzugangsberechtigung mit entsprechenden Sprachkenntnissen für geeignete Lehrveranstaltungen als Gasthörer ggf. unentgeltlich zuzulassen.

7. Spracherwerb

a) Das SMWK bitte die Hochschulen um Prüfung, welche Möglichkeiten bestehen, Vorkurse für Flüchtlinge ohne Grundkenntnisse der deutschen Sprache anzubieten.

b) Das SMWK bitte die Hochschulen um Prüfung, welche Möglichkeiten bestehen, Vorkurse für Flüchtlinge mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache anzubieten.

8. Betreuung

Das SMWK bitte die Hochschulen über ihre Erfahrungen mit der Betreuung von Flüchtlingen zu berichten (Beispiele für best-practise und Beispiele für spezifische Probleme).

9. Prüfungsschema

